

Betriebsausgabenerstattung bei wehrübenden Ärzten

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig beschäftigte sich in seiner Entscheidung vom 21.07.2010 (BVerwG 6 C 1.09) mit der Frage, wann ein niedergelassener Arzt, der an einer Wehrübung teilnimmt, eine Entschädigung für entfallende Einkünfte sowie eine Erstattung von Betriebsausgaben beanspruchen kann. In dem betreffenden Fall entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass solche Entschädigungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz nur dann verlangt werden können, wenn während der Wehrübung in der Praxis keinerlei erwerbsbezogene Tätigkeiten verrichtet werden. Das Bundesverwaltungsgericht sah in der Tätigkeit der Arzthelferin, die in Abwesenheit des Arztes Telefonate entgegennahm und Termine mit den Patienten vereinbarte, schon als eine solche erwerbsbezogene Tätigkeit an und lehnte daher einen Erstattungsanspruch ab.

Ausgangspunkt war der Fall eines Facharztes für Orthopädie und Oberstabsarztes der Reserve aus Oldenburg, der im Februar 2005 zu einer zehntägigen Wehrübung eingezogen worden war. Zu dieser Zeit übte er seine Tätigkeit in Praxisgemeinschaft mit einer Kollegin aus. Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Ärzte-Zulassungsverordnung (Ärzte-ZV) kann sich ein Vertragsarzt bei der Teilnahme an einer Wehrübung bis zur Dauer von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten vertreten lassen. Für die Zeit der Wehrübung hatte aber der Orthopäde keinen Vertreter gefunden. An einem Arbeitstag waren die Räume der Praxisgemeinschaft daher vollständig geschlossen, an den übrigen fünf Arbeitstagen nutzte die Kollegin des Orthopäden die gemeinsa-

men Räume. Die bei beiden Ärzten angestellten Arzthelferinnen arbeiteten während dieser Zeit hauptsächlich für die Kollegin. Sie standen zudem auch für Anfragen der Patienten des Orthopäden zur Verfügung, vereinbarten Behandlungstermine für die Zeit nach der Wehrübung und verwiesen Patienten zur orthopädischen Behandlung während der Wehrübung an andere ärztliche Kollegen.

Das Unterhaltssicherungsgesetz sieht in § 13a Abs. 3 folgendes vor: „Ist eine Fortführung des Betriebs oder der selbständigen Tätigkeit nach Abs. 2 aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht möglich mit der Folge, dass die betriebliche oder selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes ruht, erhält der Wehrpflichtige für die ihm entfallenden Einkünfte eine Entschädigung.“ Das Bundesverwaltungsgericht legte diese Norm in seiner Entscheidung vom 21.07.2010 dahingehend aus, dass nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nur dann ein Anspruch auf Entschädigung bzw. Erstattung von Betriebsausgaben bestehe, wenn die Praxis wegen der Wehrübung ruhe. Dieses Ruhen definierte das Bundesverwaltungsgericht so, dass in der Praxis keine erwerbsbezogenen Arbeiten ausgeführt werden dürften, die auf das weitere Funktionieren der Praxis gerichtete seien. Für das Ruhen reicht es also nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht aus, dass in der Praxis keine selbständigen Tätigkeiten, also keine ärztlichen Tätigkeiten, mehr durchgeführt werden, sondern es muss jegliche Arbeit, die auf den weiteren Fortbestand der Praxis gerichtet ist, ausbleiben.

In dem zu entscheidenden Fall wertete das Bundesverwaltungsgericht die Tätigkeiten der Arzthelferinnen als Arbeiten, die einen Erwerbsbezug aufweisen. Denn sie waren darauf gerichtet, die Praxis nach Beendigung der Wehrübung fortzuführen. Das Bundesverwaltungsgericht sah also keinen Anspruch für den Facharzt für Orthopädie auf Entschädigung für entfallende Einkünfte oder eine Erstattung von Betriebsausgaben.

Vertragsärzten, die zu einer Wehrübung eingezogen werden, ist daher zu empfehlen, sich entweder gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 Ärzte-ZV vertreten zu lassen oder aber die Praxis vollständig zu schließen. Nur dann, wenn nicht einmal die Arzthelferinnen in der Praxis tätig sind und beispielsweise das Telefon bedienen, kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts von einem Ruhen des Praxisbetriebes im Sinne von § 13a Abs. 3 USG gesprochen werden. Für die Entscheidung zwischen Vertretung und Ruhen ist zu berücksichtigen, dass für jeden Wehrdiensttag höchstens 307,-- € an entfallenen Einkünften entschädigt wird. Zusätzlich werden die Miete für die Berufsstätte sowie die sonstigen

Betriebsausgaben anteilig erstattet, sofern laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes bestehen.

Entscheidet sich der zur Wehrübung eingezogene Vertragsarzt für eine Vertretung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Ärzte-ZV, ist zu berücksichtigen, dass die Vertretung der zuständigen KV mitzuteilen ist, wenn sie länger als eine Woche dauert. Überschreitet innerhalb von zwölf Monaten die Dauer der Vertretung einen Monat, kann sich die KV beim Vertragsarzt oder beim Vertreter davon überzeugen, ob der Vertreter fachlich geeignet ist, also ob er dieselben Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt wie der zu vertretende Vertragsarzt. Bei einer Vertretungsdauer von mehr als drei Monaten innerhalb von 12 Monaten ist vorab eine Genehmigung der zuständigen KV nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV zu beantragen.

*Dr. Berit Jaeger, Sindelfingen
Fachanwältin für Medizinrecht
jaeger@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.